

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN / INFORMATIONEN DER KREISSTADT EUSKIRCHEN**

**Bekanntmachung**

betreffend die Feststellung über die Ersatzbestimmung von Frau Helena Vitt als Nachfolgerin für Herrn Michael Stabel  
 Herr Michael Stabel hat sein Mandat als Vertreter des Rates der Kreisstadt Euskirchen mit Ablauf des 31.05.2019 niedergelegt.  
 Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes vom 30.06.1998 (GV.NRW.S.454) in der zur Zeit gültigen Fassung habe ich festgestellt, dass Frau Helena Vitt, geb. 1995 in Euskirchen, Hofpfad 12, 53879 Euskirchen, aufgrund ihrer Benennung im Wahlvorschlag für die Reserveliste der SPD als nächste mögliche Listenanwärterin für Herrn Michael Stabel in den Rat der Kreisstadt Euskirchen gewählt ist.  
 Diese Feststellung gebe ich hiermit gemäß § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekannt.

- Gegen diese Feststellung können
- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
  - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
  - c) die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Unterzeichner, Rathaus, Zimmer 111, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.  
 Euskirchen, den 21.05.2019

Dr. Uwe Friedl  
 Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung**

Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Dom Esch und

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB in Form der öffentlichen Einsichtnahme

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 die Aufstellung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der nachstehend aufgeführten Bauleitplanung beschlossen:

**30. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Dom-Esch**

Der im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Geltungsbereich befindet sich im östlichen Anschluss an die Ortslage von Dom-Esch und im direkten nordöstlichen Anschluss an das bestehende Sportplatzgelände. Begrenzt wird das Plangebiet im Nordosten durch einen landwirtschaftlichen Weg und einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage, im Westen durch das in 2018 errichtete Feuerwehrgerätehaus, im Südwesten durch den bestehenden Sportplatz und im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg sowie daran anschließende landwirtschaftlichen Flächen.

Mit der 30. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Sporthalle errichten zu können. Die aus den 1960er Jahren stammende bestehende Sportstätte wird den heutigen Anforderungen und Ansprüchen nicht mehr gerecht und ist zudem baufällig.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Einsichtnahme durchzuführen. Der interessierten Öffentlichkeit wird mit der Auslegung die Möglichkeit gegeben, den Vorentwurf der Planung einzusehen und zu erörtern.

Der Planentwurf zur 30. Flächennutzungsplanänderung/Ortsteil Dom-Esch mit dazugehöriger Begründung liegt in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 266,

vom 03.06.2019 bis einschließlich 17.06.2019

zu folgenden Zeiten aus:  
 montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> einzusehen. Stellungnahmen können während der o.a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, vorgebracht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Anregungen können auch per E-Mail über den oben genannten Pfad übersandt werden. Die vollständige Adresse ist anzugeben.

Euskirchen, den 20.05.2019

Der Bürgermeister  
 In Vertretung  
 gez. Oliver Knaup  
 Technischer Beigeordneter



**Öffentliche Bekanntmachung**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des

Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Haltepunktes Eisig und der Bahnübergänge 25 und 26 auf der Bahnstrecke Düren - Euskirchen (Bördebahn) in Euskirchen.

Für dieses Vorhaben hat die Rurtalbahn GmbH (Vorhabenträgerin) am

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN / INFORMATIONEN DER KREISSTADT EUSKIRCHEN

28.09.2018 i.d.F. vom 09.05.2019 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und im Amtsblatt bekannt gemacht.

### Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Die ca. 30 km lange Bahnstrecke Düren - Euskirchen (Bördebahn) soll für den Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden. Die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH als Eigentümerin und die Rurtalbahn GmbH als Betreiberin beabsichtigen, die Bahnstrecke entsprechend dem heutigen Standard für nichtelektrifizierten Schienenverkehr auszubauen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsabschnittes ist der Neubau des Haltepunktes Elsig und die Anpassung der Bahnübergänge 25 und 26 in Euskirchen. Eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist vorgesehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem Ergebnis der entsprechenden Vorprüfung nicht erforderlich.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

### Offenlage der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) - einschließlich der erforderlichen Unterlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - werden

**in der Zeit vom 11.06.2019 bis einschließlich 10.07.2019**

bei der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Altbau 2. Obergeschoss, Zimmer 218 (Herr Dreilich) zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

**montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

**und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Zeitgleich werden gem. § 27 a VwVfG NRW die auszulegenden Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)) veröffentlicht.

Ebenfalls wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadtverwaltung Euskirchen <http://www.euskirchen.de> veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadtverwaltung Euskirchen eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadtverwaltung Euskirchen zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

### Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 24.07.2019 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S.3 VwVfG NRW).

Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Verwaltungsverfahren. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3 a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt

folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie zum diesbezüglichen Verfahren unter [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) einsehen. Zudem wird dieses Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 a Nr. 1 AEG).

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Euskirchen, den 21.05.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung  
Oliver Knaup  
Technischer Beigeordneter

Ende: Amtliche Bekanntmachungen / Informationen der Kreisstadt Euskirchen